

Vorlage-Nr. 14/2239

öffentlich

Datum: 28.09.2017
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss **13.10.2017** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Stiftung Ruhr Museum
hier: Vertretung der Stadt Essen im Kuratorium der Stiftung Ruhr Museum

Kenntnisnahme:

Das Ergebnis der Erörterungsgespräche zwischen der Stadt Essen, dem Land NRW und dem LVR zur Besetzung des Kuratoriums der Stiftung Ruhr Museum wird gemäß Vorlage Nr. 14/2239 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Das Kuratorium der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum besteht gemäß § 5 Absatz 1 der Stiftungssatzung aus sechs Mitgliedern des Kuratoriums der Stiftung Zollverein, von denen jeweils zwei Mitglieder vom Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR entsandt werden.

Der Rat der Stadt Essen hat aufgrund eines gemeinsamen Antrages von SPD und CDU im September 2015 die Verwaltung der Stadt Essen beauftragt, Verhandlungen mit dem Land NRW und dem LVR aufzunehmen mit dem Ziel, die Anzahl der Vertreterinnen / Vertreter der Stadt Essen im Kuratorium der Stiftung Ruhr Museum mit Beginn der neuen Amtsperiode ab 01.01.2018 zu erhöhen.

Zwecks Umsetzung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen, der im Wesentlichen mit dem im Vergleich zu den beiden anderen Stiftern, Land NRW und LVR, erheblich höheren Zuschuss der Stadt Essen zu den Betriebskosten des Ruhr Museums auf dem Gelände der Zeche Zollverein begründet ist, hat sich die Stadt Essen zur Aufnahme der Verhandlungen im Frühjahr 2017 an das Land NRW und an den LVR gewandt.

Nach eingehenden Erörterungsgesprächen der Stadt Essen mit dem Land NRW und dem LVR haben beide Gesprächspartner gegenüber der Stadt Essen deutlich gemacht, dass aus ihrer Sicht keine begründete Notwendigkeit für eine Änderung der Anzahl der Sitze im Kuratorium der Stiftung Ruhr Museum gesehen wird.

Als Ergebnis wurde der Stadt Essen einvernehmlich vorgeschlagen, eine politische Vertreterin / einen politischen Vertreter sowie die Kulturdezernentin / den Kulturdezernenten der Stadt Essen ab der Wahlperiode 01.01.2018 in das Kuratorium der Stiftung Ruhr Museum zu entsenden. Alternativ wurde vorgeschlagen, dass die Kulturdezernentin / der Kulturdezernent der Stadt Essen zukünftig als dauerhaftes beratendes Mitglied oder als Gast ohne Stimmberechtigung an den Sitzungen des Kuratoriums der Stiftung Ruhr Museum teilnimmt.

Aktuell ist die Stadt Essen mit zwei politischen Vertreterinnen / Vertretern im Kuratorium der Stiftung Ruhr Museum vertreten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2239:

1. Ausgangslage

Das Kuratorium der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum besteht gemäß § 5 Absatz 1 der Stiftungssatzung aus sechs Mitgliedern des Kuratoriums der Stiftung Zollverein, von denen jeweils zwei Mitglieder vom Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR entsandt werden. Gemäß Stiftungssatzung hat das Kuratorium der Stiftung Ruhr Museum lediglich eine beratende und beschlussempfehlende Funktion. Etwaige Entscheidungen trifft der Stiftungsrat der Stiftung Zollverein. Die Stiftungssatzung liegt als **Anlage** bei.

Der Rat der Stadt Essen hat aufgrund eines gemeinsamen Antrages von SPD und CDU im September 2015 die Verwaltung der Stadt Essen beauftragt, Verhandlungen mit dem Land NRW und dem LVR aufzunehmen mit dem Ziel, die Anzahl der Vertreterinnen / Vertreter der Stadt Essen im Kuratorium der Stiftung Ruhr Museum mit Beginn der neuen Amtsperiode ab 01.01.2018 zu erhöhen.

2. Aktueller Sachstand

Zwecks Umsetzung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen, der im Wesentlichen mit dem im Vergleich zu den beiden anderen Stiftern, Land NRW und LVR, erheblich höheren Zuschuss der Stadt Essen zu den Betriebskosten des Ruhr Museums auf dem Gelände der Zeche Zollverein begründet ist, hat sich die Stadt Essen im Frühjahr 2017 an das Land NRW und an den LVR gewandt. Dies mit dem Ziel, die Anzahl der Vertreterinnen / Vertreter der Stadt Essen im Kuratorium der Stiftung Ruhr Museum mit Beginn der neuen Amtsperiode ab 01.01.2018 zu erhöhen.

Nach eingehenden Erörterungsgesprächen der Stadt Essen mit dem Land NRW und dem LVR haben beide Gesprächspartner gegenüber der Stadt Essen deutlich gemacht, dass aus ihrer Sicht keine begründete Notwendigkeit für eine Änderung der Anzahl der Sitze im Kuratorium der Stiftung Ruhr Museum gesehen wird. Dies vor allem vor dem Hintergrund der erst kürzlich vorgenommenen Vertragsverlängerungen sowie einer durch die Veränderung der Sitzanzahl/-verteilung notwendig werdenden umfangreichen Satzungsänderung.

Da die Stadt Essen aktuell mit zwei politischen Vertreterinnen / Vertretern im Kuratorium der Stiftung Ruhr Museum vertreten ist, erscheint aus Sicht des Landes NRW eine Einbindung der Kulturdezernentin / des Kulturdezernenten der Stadt Essen als dauerhaftes beratendes Mitglied oder als Gast ohne Stimmberechtigung im Kuratorium sinnvoll und wünschenswert, um die kulturfachlichen Inhalte aus Sicht der Stadt Essen verwaltungsseitig begleiten zu können.

Seitens des LVR wurde auf die sehr positive Erfahrung mit der Delegation je einer Vertreterin / eines Vertreters aus Politik und Verwaltung hingewiesen. Diese gemeinschaftliche politische und verwaltungsseitige Vertretung im Kuratorium der Stiftung Ruhr Museum wird aus Sicht des LVR als wünschenswert angesehen. Alternativ schließt sich der LVR dem Vorschlag des Landes NRW an, dass die Kulturdezernentin / der Kulturdezernent der Stadt Essen als dauerhaftes beratendes

Mitglied oder als Gast ohne Stimmberechtigung an den Sitzungen des Kuratoriums der Stiftung Ruhr Museum teilnimmt.

3. Ergebnis

Auf Grundlage der oben genannten Gesprächsergebnisse wurde der Stadt Essen einvernehmlich vorgeschlagen, eine politische Vertreterin / einen politischen Vertreter sowie die Kulturdezernentin / den Kulturdezernenten der Stadt Essen ab der Wahlperiode 01.01.2018 in das Kuratorium der Stiftung Ruhr Museum zu entsenden. Alternativ wurde vorgeschlagen, dass die Kulturdezernentin / der Kulturdezernent der Stadt Essen zukünftig als dauerhaftes beratendes Mitglied oder als Gast ohne Stimmberechtigung an den Sitzungen des Kuratoriums der Stiftung Ruhr Museum teilnimmt.

Im Auftrag

S o e t h o u t

§ 1
Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Ruhr Museum“.
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung in der Verwaltung der rechtlich selbständigen Stiftung Zollverein und wird, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft, von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, Bildung und Wissenschaft durch Errichtung und Betrieb des Ruhr Museums in Form einer rechtlich unselbständigen Stiftung.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Ruhr Museums mit dem Ziel
 - die natur- und kulturgeschichtlichen Sammlungen des bisherigen Ruhrlandmuseums der Stadt Essen durch Ausstellungen und andere Veranstaltungen im Museum und an anderen Orten der Allgemeinheit zugänglich zu machen, sie zu erhalten, sie zu erweitern sowie durch Forschung, Dokumentation und Publikation zu erschließen,
 - Ausstellungen und Veranstaltungen zu natur-, kultur-, kunst- und mediengeschichtlichen Themen durchzuführen, in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Museen,
 - museumspädagogische Vermittlungsarbeit zu leisten und insbesondere die kulturelle und naturwissenschaftliche Kompetenz von Kindern und Jugendlichen zu fördern,
 - mit Vereinen, Initiativen, Instituten, Universitäten etc. zu kooperieren,
 - Bau- und Naturdenkmale im Ruhrgebiet durch kultur- und naturgeschichtliche Bildungsarbeit zu erschließen und inhaltlich zu betreuen,

- das Mineralienmuseum, das Deilbachtal, die Musterwohnung in der Margarethenhöhe und den Halbachhammer wissenschaftlich und pädagogisch zu betreuen.

Dabei versteht sich das Ruhr Museum als Einrichtung zur Natur- und Kulturgeschichte des Ruhrgebiets.

- (4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann Zweckrücklagen bilden, soweit für die Verwendung dieser Rücklagen konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (4) Unabhängig hiervon sollte die nach den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulässige freie Rücklage (§ 58 Nr. 7 a AO), sofern es das Ergebnis der Stiftung zulässt, zur Kapitalerhaltung in voller Höhe dotiert werden.
- (5) Eine Inanspruchnahme des Kapitals selbst ist untersagt, auch wenn dies in der Absicht geschehen soll, das Kapital später aus den Einkünften wieder zu ergänzen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Land NRW, die Stadt Essen und der Landschaftsverband Rheinland haben als Stifter die Stiftung Ruhr Museum errichtet. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Im Rahmen dieses Stiftungsgeschäftes haben die vorgenannten Stifter die unselbständige Stiftung Ruhr Museum mit einem Barvermögen von zusammen € 30.000,00 ausgestattet, wobei die Stifter jeweils einen Betrag von € 10.000,00 zugewendet haben.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Die Stifter stellen über das Stiftungsvermögen hinaus zusätzliche Mittel über Zuwendungsverträge oder andere Finanzierungszusagen zur Verfügung.

§ 5

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum besteht aus 6 Mitgliedern des Kuratoriums der Stiftung Zollverein, von denen jeweils 2 vom Land NRW, der Stadt Essen und dem Landschaftsverband Rheinland entsandt werden.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden aus der Mitte des Kuratoriums gewählt. Der Vorsitzende - im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - leitet die Sitzungen und vertritt das Kuratorium gegenüber Dritten.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind jeweils für eine gemeinsame Amtsperiode von 5 Jahren zu bestellen. Wiederbestellung ist zulässig. Für innerhalb der Amtsperiode aus dem Kuratorium ausgeschiedene Kuratoriumsmitglieder sind vom jeweiligen Entsendungsberechtigten für die restliche Amtsperiode Nachfolger zu entsenden. Endet die Mitgliedschaft eines Kuratoriumsmitglieds im Kuratorium der Stiftung Zollverein aus einem der in § 12 Ziffer 5 der Satzung der Stiftung Zollverein genannten Gründe, endet auch seine Mitgliedschaft im Kuratorium der Stiftung Ruhr Museum. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich durch von ihnen im Einzelfall zu bevollmächtigende Personen vertreten lassen.
- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es wird von seinem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zusammengerufen. Auf Antrag von mindestens 2/3 seiner Mitglieder muss das Kuratorium innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium fördert und unterstützt die Erhaltung des Stiftungsvermögens und berät die Organe der Stiftung Zollverein und den Direktor des Ruhr Museums über wesentliche Angelegenheiten des Ruhr Museums.
- (2) Das Kuratorium fasst Empfehlungsbeschlüsse insbesondere über
 - a) die Grundsätze für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) den jährlichen Wirtschaftplan und die mittelfristige Finanzplanung,
 - c) den Jahresabschluss,
 - d) die Berufung und Entlastung des Direktors des Ruhr Museums,
 - e) Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind sowie der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorsitzende des Kuratoriums wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen sowie die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums sowie dem Direktor des Ruhr Museums zuzuleiten.

§ 7

Direktor des Ruhr Museums

- (1) Die fachliche Leitung des Ruhr Museums obliegt dessen Direktor in eigener Verantwortung. Sofern der Direktor des Ruhr Museums nicht Mitglied des Vorstandes der Stiftung Zollver-

ein ist, hat er insoweit für die fachliche Leitung des Ruhr Museums die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 86 I. V. m § 30 BGB für die Stiftung Zollverein inne. Die fachliche Leitung des Museumsbetriebs umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Sammlung
- Bewahrung und Erhaltung
- Forschung
- Ausstellungen
- Bildung, Museumspädagogik

Die nicht-fachlichen Angelegenheiten werden organisatorisch im Verbund mit den entsprechenden Fachbereichen der Stiftung Zollverein geführt. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgabenfelder:

- Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation
- Marketing
- Verwaltung
- Zentrale Dienste.

- (2) Der Direktor des Ruhr Museums wird vom Stiftungsrat der Stiftung Zollverein berufen. Er kann nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein.

§ 8

Aufgaben des Direktors des Ruhr Museums

Der Direktor des Ruhr Museums beruft im Auftrage des Kuratoriums dessen Sitzung ein, bereitet dessen Sitzungen vor, nimmt an den Sitzungen teil, führt Beschlüsse des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein hinsichtlich des Ruhr Museums aus und erledigt die laufenden Geschäfte des Ruhr Museums sowie die im Rahmen von Geschäftsordnungen ihm übertragenen Aufgaben. Darüber hinaus gehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere

- die mit der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte, soweit diese durch den vom Stiftungsrat der Stiftung Zollverein genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind,
- die vierteljährliche schriftliche Berichterstattung über die finanzwirtschaftliche Entwicklung gegenüber dem Stiftungsrat der Stiftung Zollverein,

die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, die durch den vom Stiftungsrat der Stiftung Zollverein genehmigten Stellenplan gedeckt sind und ein in der Geschäftsordnung festgelegtes Jahresgehalt nicht überschreiten,

die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Kuratorium.

§ 9

Treuhandverwaltung

- (1) Die Stiftung Zollverein (Treuhanderin) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Das Stiftungsvermögen sowie die als Dauerleihgabe von der Stadt Essen an die Stiftung übergebene Sammlung ist bei der Treuhanderin zu unterhalten und pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Stiftung Zollverein informiert das Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres anhand eines Berichtes über das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge sowie die sonstigen für die Erfüllung des Stiftungszweckes verfügbaren Mittel. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Arbeit der Stiftung.

§ 10

Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung

- (1) Der Direktor stellt für jedes Geschäftsjahr im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand der Stiftung Zollverein einen Wirtschaftsplan entsprechend der für gemeindliche Eigenbetriebe geltenden Regelungen (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan einschließlich Stellenplan und mittelfristiger Finanzplan) auf und legt ihn rechtzeitig vor dem Beginn des Geschäftsjahres dem Kuratorium zur Beratung vor.
- (2) Nach der Beratung durch das Kuratorium ist der Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Stiftungsrat der Stiftung Zollverein zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum kann Vorschläge zur Auflösung der Stiftung machen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12
Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Im Falle der Beendigung der von den Stiftern gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung gewährten Finanzierungszusagen oder des Eintretens eines sonstigen Ereignisses im Vermögensbereich der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum, das zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Erhaltes des übrigen Vermögens der Stiftung Zollverein führt, erfolgt entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung der Stiftung Zollverein eine Beendigung der treuhänderischen Verwaltung durch die Stiftung Zollverein als Stiftungsträgerin und eine Rückübertragung der Stiftung Ruhr Museum an die Stadt Essen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Im Fall der Rückübertragung der Stiftung Ruhr Museum an die Stadt Essen gem. § 5 Abs. 2 der Stiftungssatzung Zollverein werden die daraus resultierenden finanziellen Belastungen bis zur Verabschiedung einer Neukonzeption für das Ruhr Museum, längstens aber für einen Zeitraum von fünf Jahren, von den Stiftern in dem Verhältnis getragen, in dem sie vor der Rückübertragung anteilige Finanzierungsbeiträge an die unselbständige Stiftung Ruhr Museum verpflichtet waren zu zahlen. In der Zeit bis zur Verabschiedung einer Neukonzeption für das Ruhr Museum werden das Land NRW und der Landschaftsverband Rheinland in die Entscheidungen der Stadt Essen als Träger des Ruhr Museums in angemessener Form einbezogen.

§ 13
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Witz *1.1.9. Bf* *Witz*